





# **Merkblatt**



# Die Aktiengesellschaft (AG)

# Keine Angst vor der AG

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft, verfügt somit über eine eigene Rechtspersönlichkeit und muss zahlreiche Vorschriften berücksichtigen, die im Aktiengesetz verankert sind.

# I. Steckbrief

# Gründung

Zur Gründung einer AG ist nur ein Gründer erforderlich, der alle Aktien übernimmt. Er beruft den ersten Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr. Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand. Die Firma der Aktiengesellschaft muss in das Handelsregister eingetragen werden. Die notarielle Beurkundung insbesondere der Satzung ist vorgeschrieben. Der Gründungsbericht kann gleichzeitig mit der Beurkundung des Gründungsprotokolls erstellt werden.

#### Einzahlung

Der Mindestnennbetrag einer Aktie ist auf 1 Euro festgesetzt. In Aktien zerlegtes Grundkapital von mindestens 50.000 EURO ist erforderlich. Vor Anmeldung in das Handelsregister sind davon mindestens 1/4, also 12.500 Euro, als Bareinlage zu leisten. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Beim Grundkapital ist folgendes zu beachten: Aktien können entweder als Beteiligungsschein mit einem bestimmten Nennwert (Nennbetragsaktie) oder als rechnerische Beteiligungsquote (Stückaktie) ausgegeben werden. Verschiedene Gattungen von Aktien können bestimmt werden. Stammaktien mit Stimmrecht und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aber mit Vorzugsrecht bei der Verteilung des Bilanzgewinns. Aktien können auf den Inhaber (Inhaberaktie) oder auf den Namen (Namensaktie) lauten.

#### **Firma**

Grundsätzlich führt die AG eine Sachfirmierung, die den Geschäftsgegenstand deutlich machen, individuell sein und den Rechtsformzusatz Aktiengesellschaft oder AG aufweisen muss.

# Haftung

Die AG haftet gegenüber Gläubigern mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Aktionäre besteht nicht.

Vorsicht: Vor Eintragung der AG haften die Handelnden persönlich und unbeschränkt.

# **Organe**

- Vorstand (Geschäftsführung, Vertretung, nicht weisungsgebunden)
- Aufsichtsrat (Überwachungsorgan, min. 3 Personen)
- Hauptversammlung (Beschlussorgan und Vertretung der Aktionäre)

# **Aufwand**

Notariatsgebühren, Kosten des Registergerichts, Kosten der Hauptversammlung, Kosten der Aktienemission, Kosten des Kapitaldienstes, Kosten der Kurssicherung, Kosten der Prüfung und Publizierung des Jahresabschlusses, Steuern (Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalertrag -, Gewerbesteuer)

#### Prüfungspflicht für Jahresabschluss und Lagebericht

Mittelgroße und große Aktiengesellschaften sind durch Wirtschaftsprüfer zu prüfen.









## Publizitätspflicht

Zum Handelsregister sind der Gründungsbericht, die zusammen gefasste Bilanz, zusammen gefasste G & V Rechnung, der verkürzte Anhang (bei großer AG: Einreichung und Veröffentlichung ohne Kürzungen) und der Lagebericht sowie der Prüfungsvermerk und Bericht des Aufsichts-rats einzureichen. Eventuell sind noch das Jahresergebnis, der Ergebnisverwendungsvorschlag, der Ergebnisverwendungsbeschluss einzureichen. Hinweis im Bundesanzeiger ist erforderlich.

# II. So hat sich das Aktienrecht vereinfacht

Die Ein-Personen Gründung ist möglich geworden.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien kann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Die Hinterlegung des Berichts des Gründungsprüfers bei der Industrie- und Handelskammer ist nicht mehr notwendig.

Mehr Freiheit für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften besteht durch die Möglichkeit, per Satzung Gewinne auszuschütten und nur zu einem gewissen Teil in Gewinnrücklagen einzustellen. Die Befugnis der Verwaltung zur Rücklagenbildung kann somit auf die Hauptversammlung übertragen werden.

Die Hauptversammlung kann per Einschreibebrief einberufen werden, wenn die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind. Die (unerwünschte) Bekanntmachung der Tagesordnung im Bundesanzeiger entfällt. Falls alle Aktionäre anwesend sind, kann die Hauptversammlung von der Tagesordnung abweichen und Beschlüsse fassen, ohne dass die Frist- und Formvorschriften des Aktienrechts einzuhalten sind.

Die Beschlussfassungen der Hauptversammlungen müssen bei nicht börsennotierten AGs nur vom Aufsichtsratvorsitzenden unterzeichnet werden. Die Beurkundung ist jedoch bei ¾ Mehrheitsbeschlüssen (Grundlagenbeschlüssen) notwendig.

Für die Erhöhung wie für die Herabsetzung des Grundkapitals ist die Zustimmung der Vorzugsaktionäre nicht erforderlich.

Bei Kapitalerhöhungen ist der Ausschluss des Bezugsrechts dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der jungen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand hat nun die Möglichkeit, kurzfristig auf günstige Börsensituationen zu reagieren und Anfechtungsklagen von Aktionären zu vermeiden, die ihren Einfluss durch die Kapitalerhöhung einbüßen.

In Aktiengesellschaften unter 500 Beschäftigten müssen die Arbeitnehmer nicht mehr am Aufsichtsrat beteiligt werden.

# III. Aktiengesellschaft oder GmbH?

Durch die Neuerungen im Aktienrecht hat sich die nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft der GmbH sehr stark angenähert. Bei beiden Rechtsformen ist nunmehr die Ein-Personengründung möglich, die Hauptversammlung bei der AG und die Gesellschafterversammlung bei der GmbH können in gleicher Weise einberufen werden. Wird die Gesellschaft (AG oder GmbH) nur durch eine Person errichtet, muss der Gründer zusätzlich für den Teil der Geldanlagen, der den eingeforderten Betrag übersteigt, eine Sicherung beispielsweise in Form einer Bankbürgschaft bestellen. Der Fremdeinfluss bei der AG kann dadurch vermindert werden, dass die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der AG gebunden ist. GmbH wie AG können Sachfirmierungen verwenden, die Satzungen haben die gleichen Funktionen.

Es gibt aber noch wesentliche Unterschiede zwischen GmbH und Aktiengesellschaft:







### Vorteile der Aktiengesellschaft:

Nachfolgeprobleme in der Rechtsform der AG können besser gelöst werden. So trägt das Organisationsmodell der AG mit den drei Organen: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung durch die klare Trennung von Anteilseignern und Geschäftsführung stärker dazu bei, dass sich interne Differenzen unter den Anteilseignern nicht negativ auf die Verwaltung und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft auswirken müssen.

Dies führt auch dazu, dass sich qualifiziertes Fremdmanagement eher bereit erklärt, die Geschäftsführung eines Familienbetriebes zu übernehmen.

In der letzten Zeit leiden viele Unternehmen unter einer chronischen Eigenkapitalschwäche, die die Krisenanfälligkeit wesentlich erhöht. Die AG kann mit einem überschaubaren Aktionärskreis bereits nennenswertes Eigenkapital schaffen und sich für den Gang an die Börse vorbereiten.

Zur Schaffung von Liquidität können einzelne Aktien oder ganze Aktienpakete verkauft werden, ohne dass Betriebsteile verkauft werden müssen.

#### Vorteile der GmbH:

Kleine GmbHs benötigen bei der Gründung mit Bareinlagen keinen Gründungsbericht, keinen Gründungsprüfungsbericht, keinen Aufsichtsrat.

Sind Anteilseigner unternehmerisch engagiert, profitieren sie von der Geschäftsführer-Gesellschafterstellung.

Die GmbH ist nicht von schwankenden Aktienkursen abhängig.

Der Fremdeinfluss einer GmbH ist transparenter.

Das Mindeststammkapital der GmbH muss nur 25.000 EURO betragen.

Die GmbH hat weniger Formalitäten zu beachten, wodurch auch weniger gesellschaftsrechtliche Kenntnisse erforderlich sind.

Der Gründungsaufwand ist geringer.

## ANSPRECHPARTNER

Sonja Weigel 0931-4194-322 sonja.weigel@wuerzburg.ihk.de

Ralf Hofmann 0931-4194-377 ralf.hofmann@wuerzburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der IHK Würzburg-Schweinfurt sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK Würzburg-Schweinfurt zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Dr. Sascha Genders.



